

Betriebliche Krankenversicherung:

Steuerliche Behandlung der bKV-Beiträge – können diese Sachlohn sein?

Die Frage, ob Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung in steuerlicher Hinsicht als Sachlohn qualifiziert werden können, ist seit Jahren nicht eindeutig beantwortet.

In jüngster Zeit hat es dazu einige Maßnahmen der Politik gegeben. Daher stellt sich die Frage erneut: Können bKV-Beiträge Sachlohn sein?

Ansicht der Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof hat zuletzt entschieden (Urteile vom 07.06.2018 – VI R 13/16; vom 04.07.2018 – VI R 16/17; jeweils veröffentlicht am 12.09.2018), dass bKV-Beiträge Sachlohn sein können.

Damit bestätigt der BFH seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2011.

Die Entwicklung bis heute

Bereits am 14.04.2011 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Beiträge zur betrieblichen Krankenzusatzversicherung Sachlohn sein können (VI R 24/10).

Daraus ergab sich die Folge, dass diese Beiträge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bis zu einer Grenze von EUR 44,00 monatlich vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden können.

Dem wurde jedoch insbesondere durch das Bundesfinanzministerium (BMF) mit einem sog. Nichtanwendungserlass im Schreiben vom 10.10.2013 (AZ: IV C 5 - S 2334/13/10001) widersprochen, in dem für die Finanzverwaltung festgelegt wurde, dass bKV-Beiträge „in der Regel“ und bei „wirtschaftlicher Betrachtung“ steuerpflichtiger Barlohn sind. Die o.g. Entscheidung des BFH wurde auf die Entscheidung eines Einzelfalls reduziert.

Auch die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2018 haben nicht zu einem Umdenken des BMF geführt. In einem Referentenentwurf des BMF vom 08.05.2019 (sog. Jahressteuergesetz 2019) war eine Änderung des § 8 EStG vorgesehen. § 8 Abs. 1 sollte danach folgenden zusätzlichen Wortlaut erhalten:

„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch (...) die Beiträge oder Zuwendungen, die dazu dienen, einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters, des Todes oder gegen andere Risiken bei einem Dritten mit einem eigenen unmittelbaren Rechtsanspruch abzusichern.“

(siehe Seite 12 Ziff. 6. des Entwurfs); die Begründung zu der geplanten Änderung fand sich auf S. 109/110. Dieser Gesetzeswortlaut hätte die Umsetzung der bKV über Sachlohn unmöglich gemacht.

Nichtanwendungserlasse sind nicht grundsätzlich unzulässig, weil die Entscheidungen der Gerichte zunächst nur Bedeutung für das Verhältnis der an dem Rechtsstreit beteiligten Parteien haben. Wenn die Finanzverwaltung der Ansicht ist, dass Bedenken gegen eine Anwendung der Entscheidung über den Einzelfall hinaus bestehen, wird ein solcher Nichtanwendungserlass veröffentlicht.

Entscheidung der Bundesregierung

Referentenentwürfe kommen aus den Ministerien und werden dann der Bundesregierung vorgelegt, die die Gesetze prüft und darüber entscheidet, ob und mit welchem Wortlaut diese dem Bundestag zugleitet werden.

In diesem konkreten Fall hat die Bundesregierung am 31.07.2019 beschlossen, das Jahressteuergesetz 2019 in veränderter Form einzureichen: die o.g. Änderung des § 8 EStG ist darin nicht (mehr) vorgesehen.

Zudem wurden die o.g. Entscheidungen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt veröffentlicht:
Urteil vom 07.06.2018 – VI R 13/16, Veröffentlichung am 07.06.2019 - BStBl II 2019 Seite 371;
Urteil vom 04.07.2018 – VI R 16/17, Veröffentlichung am 04.07.2019 - BStBl II 2019 Seite 373.

Herausgeber des Bundessteuerblattes ist das BMF. Schon der Beschluss, Urteile zu veröffentlichen, wird vom BMF mitgeteilt. Durch diese Mitteilung und anschließende Veröffentlichung im Bundessteuerblatt soll die Finanzverwaltung angewiesen werden, diese Entscheidungen in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Schlussfolgerung

Es spricht also alles dafür, dass das BMF – und dem nachfolgend die gesamte Finanzverwaltung – nicht mehr der Ansicht ist, dass bKV-Beiträge nicht als Sachlohn qualifiziert werden dürfen.

bKV-Beiträge können also Sachlohn sein!

Allerdings ...

ist der Nichtanwendungserlass vom 10.10.2013 formell nicht aufgehoben worden. Einer formellen Aufhebung der hierdurch überholten Verwaltungsanweisung bedarf es im Allgemeinen zwar nicht.

Jedoch war auch die damalige Entscheidung des BFH vom 14.04.2011 im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden (BStBl II 2011, 767). Trotzdem kam zwei Jahre später, am 10.10.2013 der Nichtanwendungserlass.

Außerdem könnte es sein, dass die Entscheidung der Bundesregierung politisch motiviert war und sich diese Auffassung zu einem späteren Zeitpunkt ändert.

Daher stellt sich die Frage, ob der Sachverhalt nun tatsächlich endgültig entschieden ist.

KLEFFNER Rechtsanwälte haben sich daher direkt an das Bundesfinanzministerium gewandt und nachgefragt, ob der Nichtanwendungserlass damit aufgehoben ist. Am 07.08.2019 haben wir von dort die folgende Information erhalten:

„Eine Aufhebung des betreffenden BMF-Schreibens ist zurzeit nicht vorgesehen.

Die im BStBl veröffentlichten Gerichtsentscheidungen sind auch dann für die nachgeordneten Finanzbehörden maßgeblich, wenn sie im Widerspruch zu einem früheren BMF-Schreiben stehen, welches zu der einschlägigen Frage ergangen ist. Einer formellen Aufhebung des überholten BMF-Schreibens bedarf es nicht.“

Diese Mitteilung kann nur so interpretiert werden, dass tatsächlich auch die Finanzverwaltung der Ansicht ist, dass bKV-Beiträge Sachlohn sein können.

Trotzdem ist es auch wieder nur eine Interpretation. Niemand kann vollständig ausschließen, dass das BMF wieder einen – so oder ähnlichen – Nichtanwendungserlass erlässt. Um ganz sicher zu gehen, kann daher nach wie vor nur die Einholung einer Anrufungsauskunft nach § 42e EStG empfohlen werden.

Bürokratieabbau geht anders

Endgültige Sicherheit gibt es aber erst, wenn der Nichtanwendungserlass vom 10.10.2013 in die sog. Positivliste nicht mehr aufgenommen wurde. BMF-Schreiben, die in dieser jährlich überarbeiteten Liste nicht aufgeführt sind, werden für nach dem jeweiligen Stichtag verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben.

Zwischenzeitlich hat das BMF auf der eigenen Internetseite ausdrücklich erklärt, dass Veränderungen zum Sachbezug nicht mehr vorgesehen seien, damit Arbeitgeber den Vorteil der Steuerfreiheit auch für die bKV nutzen können.

(Quelle: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2019-07-31-steuerliche-foerderung-elektromobilitaet.html>)

Damit dürfte ein jahrelanger Streit endgültig geklärt sein.

Nun bleibt lediglich noch abzuwarten, ob sich auch die Sozialversicherung dieser Ansicht anschließt. Sofern bKV-Beiträge als Sachlohn qualifiziert werden, ist aber die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen (eigentlich) ausgeschlossen.

Aber Achtung!

Aus der nun offenbar geänderten Haltung der Finanzverwaltung ergibt sich nicht quasi automatisch, dass bKV-Beiträge auch Sachlohn sind.

Entscheidend ist nach wie vor die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der betrieblichen Krankenversicherung. Wird dies nicht korrekt gemacht, kann sich nach wie vor ergeben, dass auch bKV-Beiträge Barlohn – und damit steuer- und sozialversicherungspflichtig – sind.

Auch sollte immer bedacht werden, dass durch eine Erhöhung der bKV-Beiträge die Freigrenze von EUR 44,00 überschritten werden kann oder die Freigrenze möglicherweise künftig reduziert oder abgeschafft wird.

Für die Einrichtung der bKV bleibt daher unerlässlich, klare arbeitsrechtliche Regelungen in einer Betriebs- oder Versorgungsordnung zu erlassen.

Bitte sprechen Sie uns an oder nutzen Sie unsere Checklisten.

Sie haben Fragen oder möchten in unseren Verteiler aufgenommen werden?

Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de